

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg**

- Flurbereinigungsbehörde –
Bleicherufer 13
19053 Schwerin



**Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Boize
Landkreis Ludwigslust-Parchim, Nordwestmecklenburg
Gemeinden Lüttow-Valluhn, Zarrentin, Rehna**

Aktenzeichen: 5433.3-76-34500
(bitte bei Schriftverkehr angeben)
Schwerin, 20.02.2018

AUSFERTIGUNG
- Öffentliche Bekanntmachung -

für die Gemeinden Lüttow-Valluhn, Zarrentin, Rehna

Änderungsbeschluss

Nach §§ 6 und 8 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) mit späteren Änderungen ergeht folgender Beschluss:

I.

Das Flurbereinigungsgebiet wird durch Zuziehung der folgenden Fläche geändert:

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Rehna	Rehna	2	20
Lüttow-Valluhn	Schadeland	1	82/2
Lüttow-Valluhn	Schadeland	2	32
Lüttow-Valluhn	Valluhn	1	41/2, 42, 43/2, 44, 48

Das Zuziehungsgebiet umfasst **8,0904 ha**.

Das Flurbereinigungsgebiet wird durch Ausschluss der folgenden Fläche geändert:

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Lüttow-Valluhn	Schadeland	1	168/2, 182/3, 182/4, 203/7
Lüttow-Valluhn	Schadeland	2	113/2
Lüttow-Valluhn	Valluhn	1	76/2, 78/2, 131/2, 261/7
Zarrentin	Testorf	1	110/4

Das Ausschlussgebiet umfasst **5,0946 ha**.

Berichtigung aufgrund von Schreibfehlern:

Gemarkung	Flur (alt)	Flurstück/e	Gemarkung	Flur (neu)	Flurstück/e
Schadeland	1	113	Schadeland	2	113

Das Verfahrensgebiet umfasst somit nunmehr **ca. 287 ha**. Die hinzugezogenen und ausgeschlossenen Flurbereinigungsgebiete sind auf der mit diesem Beschluss verbundenen Gebietskarte durch Umrandung gekennzeichnet.

Seine genaue Abgrenzung nach Flurstücken kann bei der Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH, Lindenstraße 2a, 19067 Leezen, in einem Zeitraum von zwei Wochen, gerechnet vom ersten Tag seit der öffentlichen Bekanntmachung, zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden.

II.

Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der nachträglich zum Verfahren zugezogenen Flurstücke werden Teilnehmer der

„Teilnehmergemeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Boize“

mit Sitz in Valluhn, Landkreis Ludwigslust-Parchim

Nebenbeteiligte sind Gemeinden, andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, Wasser- und Bodenverbände und Inhaber von Rechten an Grundstücken im Verfahrensgebiet. Nebenbeteiligte sind des weiteren Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben.

III.

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

für die hinzugezogenen Flurstücke

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, die aber zur Teilnahme am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von 3 Monaten - gerechnet vom ersten Tag der Bekanntmachung dieses Beschlusses - bei der Flurbereinigungsbehörde anzumelden. Diese Rechte sind auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines vorstehend bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

IV.

Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde

1. die Nutzungsarten der Grundstücke nicht verändert werden, soweit es nicht zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehört,
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen und ähnliche Anlagen weder errichtet, wesentlich verändert noch beseitigt werden,
3. Bäume, Sträucher, Gehölze und Ähnliches nicht beseitigt werden.

Bei Zuwiderhandlungen können Maßnahmen zu 1. und 2. im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand wiederherstellen lassen. Im Falle der Ziffer 3 müssen Ersatzpflanzungen angeordnet werden (§ 34 FlurbG).

Ferner dürfen bis zur Ausführungsanordnung Holzeinschläge über den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung hinaus nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde vorgenommen werden, andernfalls sie die Wiederaufforstung anordnen kann (§ 85 Ziffer 5 und 6 FlurbG). Bei den zu treffenden Maßnahmen handelt die Flurbereinigungsbehörde im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde.

Verstöße gegen die im § 34 Abs. 1 Nr. 2 und 3 und § 85 Nr.5 FlurbG genannten Tatbestände können als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen geahndet werden (§ 154 FlurbG).

V.

Gründe:

Die Zuziehung des Flurstücks 20, Flur 2, Gemarkung Rehna dient der Beschaffung von Tauschflächen für den Entwicklungskorridor der Boize.

Die Zuziehung o.g. Flächen der Gemarkungen Schadeland und Lüttow-Valluhn betrifft die innerhalb der festgelegten Verfahrensgebietsgrenze liegenden Teile eines Wegs bzw. zweier Grenzgräben, die für eine sinnvolle Neugestaltung des Verfahrensgebietes von Belang sind.

Der Ausschluss der o.g. Flurstücke betrifft die außerhalb der festgelegten Verfahrensgebietsgrenze liegenden Teile einer Straße, dreier Wege, bzw. zweier Grenzgräben, die für eine sinnvolle Neugestaltung des Verfahrensgebietes nicht von Belang sind. Hier ist keine Eigentumsregelung notwendig.

Die voraussichtlichen Teilnehmer sind über den Verfahrensgang und über die Finanzierung der Kosten unterrichtet worden (§ 5 (1) FlurbG).

Die Anordnungen zu den Ziffern II bis V beruhen auf den §§ 6, 14, 16, 34 und 85 Nrn. 5 und 6 des FlurbG.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Sitz Schwerin Widerspruch erhoben werden.

Im Auftrag

(LS)

gez. A. Winkelmann
Abteilungsleiterin

Ausfertigungsvermerk:

Die Ausfertigung stimmt mit der Urschrift überein und wurde zum Zwecke der Bekanntgabe erstellt.

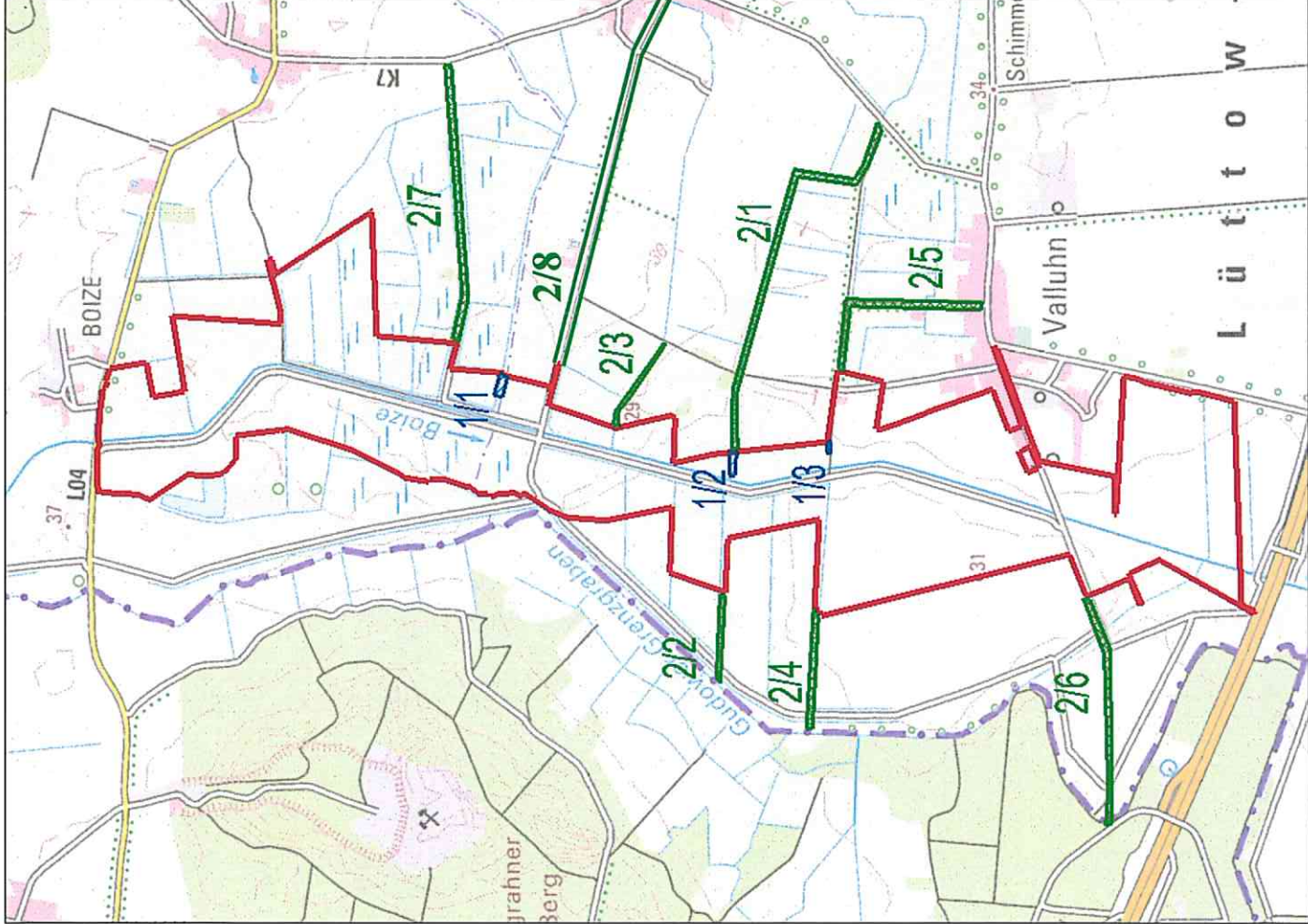
Ausgefertigt:


Schwerin, 20.02.2018
Im Auftrag

i.V. de Vries

(LS)

de Vries



Zuziehung:  **1**

1/1 Gemeinde: Valluhn
 Gemarkung: Schadeland
 Flur. 1 Flurstück: 82/2
 Flur. 2 Flurstück: 32

1/2 Gemeinde: Valluhn
 Gemarkung: Valluhn
 Flur. 1 Flurstücke: 42, 44, 48


1/3 Gemeinde: Valluhn
 Gemarkung: Valluhn
 Flur. 1 Flurstücke: 41/2, 43/2


1/4 Gemeinde: Stadt Rehna
 Gemarkung: Rehna
 Flur. 2 Flurstück: 20

Gebietskarte

Flurneuordnungsverfahren
 „Boize“

Landkreis: Ludwigslust-Parchim

Verfahrensgebiet:  **2**

Ausschluss: 

2/1 Gemeinde: Lüttow-Valluhn
 Gemarkung: Schadeland
 Flur. 1 Flurstück: 182/4

2/2 Gemeinde: Lüttow-Valluhn
 Gemarkung: Schadeland
 Flur. 2 Flurstück: 182/3
 Gemarkung: Valluhn
 Flur. 1 Flurstück: 76/2

2/3 Gemeinde: Lüttow-Valluhn
 Gemarkung: Schadeland
 Flur. 1 Flurstück: 168/2
 Flur. 2 Flurstück: 113/2

2/4 Gemeinde: Lüttow-Valluhn
 Gemarkung: Valluhn
 Flur. 1 Flurstück: 78/2

2/5 Gemeinde: Lüttow-Valluhn
 Gemarkung: Valluhn
 Flur. 1 Flurstück: 131/2

2/6 Gemeinde: Lüttow-Valluhn
 Gemarkung: Valluhn
 Flur. 1 Flurstück: 261/7

2/7 Gemeinde: Zarrentin
 Gemarkung: Testorf
 Flur. 1 Flurstück: 110/4

2/8 Gemeinde: Lüttow-Valluhn
 Gemarkung: Schadeland
 Flur. 1 Flurstück: 203/7

